

Recht auf Pause – auch für Lehr- personen?

Der Klang der Pausenglocke ist nicht nur für Schülerinnen und Schüler Musik in den Ohren – auch Lehrerinnen und Lehrer dürfen für einige Augenblicke erholsame Ruhe geniessen. Nicht alle können sich aber in die Bastion des Lehrzimmers zurückziehen. Eine kleine Patrouille unerschrockener Pädagogen stellt sich täglich der Herkulesaufgabe, die geballte Energie ihrer Schützlinge unter Kontrolle zu halten. Manch einer Lehrperson kam dabei schon der Gedanke auf, ob er oder sie nicht ein Anrecht auf Pause habe...

Das Anrecht der Schülerinnen und Schüler auf Pause ergibt sich aus der im jeweiligen Stundenplan definierten Unterrichtszeit. Pausen sind Teil der Unterrichtszeit; daher unterstehen die Schüler auch der Obhut und Weisungsgewalt der Schule. Die Lehrperson hat gegenüber den zu beaufsichtigenden Kindern und Jugendlichen eine Garantenstellung inne. Aufgrund des Lehr- und Erziehungsauftrages sind Pädagoginnen und Pädagogen verpflichtet Pausenaufsicht zu führen, um Schaden von den Beaufsichtigten und Dritten abzuwenden.

Es gibt keine Faustregel, wie viele Lehrpersonen pro Schüler jeweils Aufsicht halten müssen. Wie die Pausenaufsicht in einer Schule konkret zu organisieren ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Von Bedeutung sind insbesondere Grösse und Übersichtlichkeit des Schulgeländes, die Anzahl Schülerinnen und Schüler und deren Alter sowie naheliegende Gefahrenquellen.

Das Gefühl der Beaufsichtigung

Damit die Pausenaufsicht nicht zum Bermudadreieck verkommt, in dem Schüler oder Gegenstände verschwinden, sollten Lehrpersonen die folgenden Punkte beherzigen: Die Aufsicht hat kontinuierlich zu erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich jederzeit beaufsichtigt fühlen. Eine ständige Beaufsichtigung jedes einzelnen Schülers ist natürlich unmöglich. Die Schüler dürfen aber nie das Gefühl haben, eine Beobachtung durch die Lehrerin oder den Lehrer sei vollkommen ausgeschlossen

und sie können in Ruhe ihre Zigarette im Veloraum rauchen. Die Lehrpersonen sind daher verpflichtet, häufig ihren Standort zu wechseln. Ihre Aufmerksamkeit ist der Aufsicht zu widmen und nicht auf intensive Gespräche mit anderen Lehrpersonen oder Schülern.

Die Aufsichtsführung muss präventiven Charakter haben. Das Schulareal unterliegt ständigen Veränderungen. Es kann der erste Schnee fallen, oder aufgrund eines Rohrbruchs reisst ein Bagger einen Graben auf. Typische Gefahren sind daher im Voraus zu erkennen. Beispielsweise ist der Baggerführer aufzufordern, während der Pause seine Arbeit einzustellen und die Baustelle zu sichern. Der absehbaren Schneeballschlacht ist Rechnung zu tragen, indem die Lehrpersonen vor der Pause die Schüler auf die zugewiesenen Plätze für das Tummeln im Schnee hinweisen.

Eine Aufsicht darf sich nicht nur auf Hinweise und Belehrungen beschränken. Sie umfasst vielmehr auch die aktive Kontrolle des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler sowie das unverzügliche Einschreiten bei Fehlverhalten. Konkret bedeutet dies, dass eine Lehrperson auch bei einer Pausenprügelei die Pflicht hat sofort einzugreifen. Sie muss die ihr anvertrauten Kinder vor Schaden bewahren, selbst dann wenn sie dabei einen prügelnden Schüler festhalten oder wegziehen muss. Ein solch angemessener körperlicher Einsatz ist in der Regel durch die Notwehr- und Notstandshilfe gerechtfertigt.

Arbeitszeit mit Präsenzpflicht

Befolgt eine Lehrperson die Kriterien der kontinuierlichen, präventiven und aktiven Aufsichtsführung, so können ihr auch bei einem gravierenden Vorfall keine Vorwürfe gemacht werden.

Schülerinnen und Schüler als auch deren Eltern haben keinen Anspruch darauf, dass nur die jeweilige Klassenlehrperson das staatliche Erziehungsrecht wahrnimmt. Falls sich ein Kollegium untereinander abspricht und dessen Mitglieder sich gegenseitig Kompetenzen übertragen, so darf jede Lehrperson der jeweiligen Schuleinheit bei einem Vorfall allfällige Erziehungs- oder Disziplinar-massnahmen in der Pause verhängen. Es ist einem Team zu empfehlen, diesen Punkt anlässlich eines Konventes schriftlich und verbindlich zu regeln.

Lehrpersonen haben zwar wie alle Arbeitnehmenden einen Anspruch auf

Pause, doch gilt die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler als zusätzliche Aufgabe, die sie aufgrund ihres Berufsauftrages zu übernehmen haben. Zudem ist festzuhalten, dass diese Pflicht in der Regel rotierend im Team verteilt wird und daher der Verzicht auf eine eigene Pause vertretbar ist. Die Pause zählt rechtlich zur Arbeitszeit mit Präsenzverpflichtung und ist aufgrund der in den meisten Kantonen nun festgelegten Jahresarbeitszeit auch entlohnt. Dies im Gegensatz zu vielen Arbeitnehmenden in der Privatwirtschaft, bei denen während der Pause kein Lohn bezahlt wird.

Etwas anders sieht die Situation bei ein-klassigen Quartierkindergärten und Aussenschulen aus. Diese Lehrpersonen müssen während der ganzen Vormittagspause Betreuungsaufgaben erfüllen und können somit keine persönliche Pausen beziehen. Daher haben sie einen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung. Vorbildlich hat das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern für diesen Sachverhalt im Juni 2007 bereits Richtlinien erlassen.

Kein Schulleiter wird es einer Lehrperson verübeln, wenn sie sich nach der Pausenaufsicht noch schnell einen Espresso gönnt. Doch auch für diese Lehrpersonen gilt, dass nach der Pause die Schüler in der Klasse wieder beaufsichtigt werden müssen!

Weiter im Netz

www.volksschulbildung.lu.ch/richtlinien_pausenentschaedigung-lp.pdf

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Telefon 071 845 16 86, info@schulrecht.ch, www.schulrecht.ch

Was sagen Sie dazu?

Welche Erfahrungen haben Sie, liebe Leserinnen und Leser, mit Pause und Pausenaufsicht gemacht? Welche Meinung haben Sie dazu? Äussern Sie sich in einem (kurzen) Mail oder Brief an BILDUNG SCHWEIZ: bildungschweiz@lch.ch